



Anlage II – Pluralismus in Europa und Österreich

Der Islam im pluralistischen Europa

Der erste kurz anhaltende Zeitraum eines religiösen Pluralismus der frühen Geschichte des heutigen Europas findet sich in der Zeit der „[Konstantinische Wende](#)“. Kaiser Konstantin erließ im Jahre 313 n. Chr. das [Mailänder Toleranzedikt](#) unter anderem mit den Worten:

„[...] Wir wollen sowohl den Christen als auch überhaupt allen Menschen freie Vollmacht gewähren, der Religion anzuhängen, die ein jeder für sich wählt, damit die Gottheit auf ihrem Throne, was immer ihr Wesen sein mag, uns und allen Untertanen friedlich und gnädig gesinnt sein kann. [...]“

Das Toleranzedikt prägt bis in die heutige Zeit die enge Verbindung von Christentum und Staatsgewalt, also das Verhältnis von Kirche und Staat in Europa. Als selbstverständlicher Bestandteil einer [pluralistischen Europäischen Union \(EU\)](#) gilt die Religionsfreiheit, wo Christen, Muslime, Juden, Atheisten oder Agnostiker gleichermaßen und mit demselben Recht Unionsbürger sind wie anderwärtige Religionsanhänger, denen die Unionsbürgerschaft zusteht. In diesem Sinne spricht der Vertrag über die Europäische Union (EUV) in Artikel 2 über die Werte innerhalb der EU:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ (Art 2 EUV)

Gerade für muslimische MigrantInnen besteht die neuartige Erfahrung und Chance, sich als Minderheit in einer pluralistischen Gesellschaft wiederzufinden, sich als Teil dieser Gesellschaft zu verstehen und an dieser europäisch-demokratischen Gesellschaft zu partizipieren. Dabei werden sie herausgefordert, ihre Religion in der neuen Gesellschaft neu zu definieren bzw in einem aktiven Dialog mit anderen Religionen eine eigene Theologie im europäischen Kontext zu prägen, so dass der Islam aus seiner eigenen Denktradition heraus bestimmte Widersprüche klärt. Diese Herausforderung impliziert eine intensive Wertediskussion, weil eben die neuen demokratischen Werte mit ihrer Identifikation im Zusammenhang stehen. Im speziellen Sinne eines religiösen Pluralismus ist deshalb festzuhalten, dass der Islam als drittgrößte europäische Religion mit ca. 50 Mio. MuslimInnen ein Teil Europas ist, der ebenfalls die Aufgabe hat, zur Bewahrung der demokratischen Werte beizutragen und sich von spaltenden Denktraditionen zu distanzieren. Denn das Bekenntnis zur religiösen Pluralität ist eine unverzichtbare Grundlage für den sozialen Frieden in Europa.

Österreichischer Pluralismus in Form des Kooperationssystems

Unter dem in Österreich vorherrschenden Kooperationssystem versteht man das spezielle Verhältnis von Staat und Religion, das sich historisch, ausgehend von der Habsburger Monarchie, entwickelte. Dieses System ist grundsätzlich davon geprägt, dass zwischen Staat und Religionsgesellschaften eine organisatorische Trennung besteht und sich der Staat in jedem Fall neutral verhält. In Bezug auf die Kooperation mit dem Staat besitzen Kirchen und



Religionsgesellschaften kollektive sowie individuelle Rechte und genießen bestimmte Privilegien im Abgaben-, Schul-, Rundfunk- und Personenstandsrecht. Als Rechtsgrundlage für die Kooperation einzelner [gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften](#) dient Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ (Art 15 StGG)

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind im Gegensatz zu den [staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften](#) Körperschaften des öffentlichen Rechts, dh sie besitzen öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit und nehmen folglich Aufgaben des öffentlichen Interesses wahr. Damit sind neben religiösen Aufgaben auch soziale, gesellschaftliche und kulturpolitische Aufgaben gemeint, die dem Gemeinwohl dienen. Des Weiteren kommt ihnen etwa das Recht zur gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten oder das Recht, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht abzuhalten, zu.

Bis dato gibt es in Österreich 16 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, wovon eine die „Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGÖ)“ und eine die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“ ist. Unter den insgesamt 8 staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften befinden sich zum einen die „Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)“ und zum anderen die „Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)“.



Vollständigkeitshalber soll erwähnt werden, dass es in Europa grundsätzlich zwei weitere Kategorien des Staats-Kirchen-Verhältnisses gibt. Zum einen das Staatskirchentum, wie etwa in Großbritannien, in dem keine vollständige institutionelle Trennung von Staat und Kirche besteht. Und zum anderen gibt es den Laizismus, wie etwa in Frankreich, in dem die Religion gänzlich aus der staatlichen Öffentlichkeit eliminiert wird und somit zur Privatisierung des religiösen Handelns führt.